



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

34. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 15.05.2008** | **Nummer 6**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
43	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 9 „Winterberg“	58
44	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 10 „Briloner Hochfläche“	59
45	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 11 „Marsberg“	60
46	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 12 „Bestwig“	62
47	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 13 „Eslohe“	63
48	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 14 „Schmallenberg Südost“	64
49	Bekanntmachung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 15 „Schmallenberg Nordwest“	66
50	Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung des Hochsauerlandkreises über den Landschaftsplan Nr. 1 „Winterberger Hochfläche“	67
51	Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters	67
52	Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung	68
53	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2006 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig	68
54	Aufgebot eines Sparkassenzertifikates und eines Sparkassenbuches	69

43 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 9 "WINTERBERG"

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.10.2007 den Landschaftsplan Nr. 9 "Winterberg" als Satzung beschlossen. Rechtl. Grundlage dafür ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. die Festsetzung der Zweckbestimmung für bestimmte Brachflächen und
5. forstliche Festsetzungen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 17 LG enthält. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Winterberg umfasst das Stadtgebiet von Winterberg in seinen politischen Grenzen. Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Kreistag beschlossene Landschaftsplan wurde gem. § 28 LG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde angezeigt; sie hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Landschaftsplan Nr. 9 "Winterberg" wird hiermit gem. § 28 a LG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 9 "Winterberg" in Kraft.

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Landschaftsbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) abrufbar und kann alsbald bei der Unteren Landschaftsbehörde auf CD-Rom und / oder in Papierform erworben werden.

III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 34 LG auch für die festgesetzten Brachflächen und in § 35 für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 30, Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30, Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c, Abs. 2, Satz 2 oder des § 29, Abs. 2, Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

V. Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier das Landschaftsschutzgebiet „Rothaargebirge“ sowie die Naturschutzgebietsverordnungen „Schluchtwald Angstbecke“, „Im Boden“ und „Nasswiese bei Elkeringhausen“. Darüber hinaus löst dieser Landschaftsplan den seit dem 23.07.1983 geltenden Landschaftsplan „Winterberger Hochfläche“ ab (s. eigene Bekanntmachung in diesem Amtsblatt).

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 21.04.2006 in Kraft.

Meschede, 06.05.2008

Dr. Schneider
Landrat

44 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 10 "BRILONER HOCHFLÄCHE"

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.12.2007 den Landschaftsplan Nr. 10 "Briloner Hochfläche" als Satzung beschlossen. Rechtl. Grundlage dafür ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 24 LG wurden nicht vorgenommen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 17 LG enthält. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche umfasst das Stadtgebiet von Brilon in seinen politischen Grenzen, soweit es nicht bereits durch den südlich und östlich angrenzenden Landschaftsplan Hoppecketal abgedeckt ist. Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Kreistag beschlossene Landschaftsplan wurde gem. § 28 LG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde angezeigt; sie hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Landschaftsplan Nr. 10 "Briloner Hochfläche" wird hiermit gem. § 28 a LG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 10 "Briloner Hochfläche" in Kraft.

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Landschaftsbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) abrufbar und kann alsbald bei der Unteren Landschaftsbehörde auf CD-Rom und / oder in Papierform erworben werden.

III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den

Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 35 LG auch für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 30, Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30, Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c, Abs. 2, Satz 2 oder des § 29, Abs. 2, Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

V. Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebiete „Diemelsee“ und „Arnsberger Wald“, die Naturschutzgebietsverordnungen „Briloner Kalkkuppen“, „Almetal“, „Steinberg“, „Drübel“ und „Almequellen“ sowie den Geschützten Landschaftsbestandteil „Tongrube Kraft“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 21.04.2006 in Kraft.

Meschede, 06.05.2008

Dr. Schneider
Landrat

45 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 11 "MARSBERG"

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.10.2007 den Landschaftsplan Nr. 11 "Marsberg" als Satzung beschlossen. Rechtl. Grundlage dafür ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 24 LG wurden nicht vorgenommen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 17 LG enthält. Sie kommt zu dem

Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Marsberg umfasst das Stadtgebiet von Marsberg in seinen politischen Grenzen, soweit es nicht bereits durch den westlich angrenzenden Landschaftsplan Hoppecketal abgedeckt ist.

Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Kreistag beschlossene Landschaftsplan wurde gem. § 28 LG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde angezeigt; sie hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Landschaftsplan Nr. 11 "Marsberg" wird hiermit gem. § 28 a LG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 11 "Marsberg" in Kraft.

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Landschaftsbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) abrufbar und kann alsbald bei der Unteren Landschaftsbehörde auf CD-Rom und / oder in Papierform erworben werden.

III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 35 LG auch für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 30, Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30, Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c, Abs. 2, Satz 2 oder des § 29, Abs. 2, Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

V. Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebiete „Eggegebirge / Südl. Teutoburger Wald“ und „Diemelsee“ sowie die Naturschutzgebietsverordnungen „Wulsenberg“, „Halbtrockenrasen am Dahlberg“, „Leitmarer Felsen“, „Waldwiese im Wäschebachtal“, „Glockengrund“, „Hasental / Kregenberg“, „Kittenberg“ und „Auf der Wiemecke“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 21.04.2006 in Kraft.

Meschede, 06.05.2008

Dr. Schneider
Landrat

46 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 12 "BESTWIG"

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 14.12.2007 den Landschaftsplan Nr. 12 "Bestwig" als Satzung beschlossen. Rechtl. Grundlage dafür ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 24 LG wurden nicht vorgenommen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 17 LG enthält. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bestwig umfasst das Gemeindegebiet von Bestwig in seinen politischen Grenzen.
Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Kreistag beschlossene Landschaftsplan wurde gem. § 28 LG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde angezeigt; sie hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Landschaftsplan Nr. 12 "Bestwig" wird hiermit gem. § 28 a LG öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 12 "Bestwig" in Kraft.

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Landschaftsbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) abrufbar und kann alsbald bei der Unteren Landschaftsbehörde auf CD-Rom und / oder in Papierform erworben werden.

III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 35 LG auch für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 30, Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30, Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c, Abs. 2, Satz 2 oder des § 29, Abs. 2, Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzei-

geverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

V. Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier das Landschaftsschutzgebiet „Arnsberger Wald“ sowie die Naturschutzgebietsverordnungen „Siebersbruch“ und „Plästerlegge“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 21.04.2006 in Kraft.

Meschede, 06.05.2008

Dr. Schneider
Landrat

47 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 13 "ES- LOHE"

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.10.2007 den Landschaftsplan Nr. 13 "Eslohe" als Satzung beschlossen. Rechtl. Grundlage dafür ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbin-

dung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 24 LG wurden nicht vorgenommen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 17 LG enthält. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Eslohe“ umfasst das Gemeindegebiet von Eslohe in seinen politischen Grenzen.

Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Kreistag beschlossene Landschaftsplan wurde gem. § 28 LG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde angezeigt; sie hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Landschaftsplan Nr. 13 "Eslohe" wird hiermit gem. § 28 a LG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 13 "Eslohe" in Kraft.

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Landschaftsbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) abrufbar und kann alsbald bei der Unteren Landschaftsbehörde auf CD-Rom und / oder in Papierform erworben werden.

III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 35 LG auch für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 30, Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30, Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c, Abs. 2, Satz 2 oder des § 29, Abs. 2, Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend ge-

macht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

V. Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Homert“ und die Naturschutzgebietsverordnungen „Am Eimberge“, „Usemert“, „Märzenbechervorkommen bei Landenbeck“ und „Altholzbestand Kirchhagen“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 21.04.2006 in Kraft.

Meschede, 06.05.2008

Dr. Schneider
Landrat

48 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 14 "SCHMALLEMBERG SÜDOST"

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.10.2007 den Landschaftsplan Nr. 14 „Schmallenberg Südost“ als Satzung beschlossen. Rechtl. Grundlage dafür ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 24 LG wurden nicht vorgenommen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 17 LG enthält. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Schmallenberg Südost“ umfasst den südöstlichen Teil des Stadtgebietes von Schmallenberg in seinen politischen Grenzen; die Abgrenzung zu dem weiteren Landschaftsplan auf Schmallenberger Stadtgebiet erfolgte entlang von Gemarkungsgrenzen.

Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Kreistag beschlossene Landschaftsplan wurde gem. § 28 LG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde angezeigt; sie hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Landschaftsplan Nr. 14 „Schmallenberg Südost“ wird hiermit gem. § 28 a LG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 14 „Schmallenberg Südost“ in Kraft.

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Landschaftsbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) abrufbar und kann alsbald bei der Unteren Landschaftsbehörde auf CD-Rom und / oder in Papierform erworben werden.

III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 35 LG auch für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 30, Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30, Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c, Abs. 2, Satz 2 oder des § 29, Abs. 2, Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

V. Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rothaargebirge“ sowie die Naturschutzgebietsverordnungen „Auf der Sommerseite“, und „Hunau“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 21.04.2006 in Kraft.

Meschede, 06.05.2008

Dr. Schneider
Landrat

49 BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 15 "SCHMALLEMBERG NORDWEST"

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.10.2007 den Landschaftsplan Nr. 15 „Schmallenberg Nordwest“ als Satzung beschlossen. Rechtl. Grundlage dafür ist § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung).

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte und dem Textteil. Er enthält

1. die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft,
2. die Festsetzungen der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile),
3. die Festsetzung bestimmter Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen,
4. forstliche Festsetzungen.

Brachflächenfestsetzungen gem. § 24 LG wurden nicht vorgenommen.

Dem Textteil wurde eine Begründung angefügt, die die „Strategische Umweltprüfung“ des Landschaftsplanes nach § 17 LG enthält. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass einem Inkraftsetzen des Planes keine Vorbehalte entgegenstehen, die sich aus der Umweltprüfung ableiten ließen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Schmallenberg Nordwest“ umfasst den nordwestlichen Teil des Stadtgebietes von Schmallenberg in seinen politischen Grenzen; die Abgrenzung zu dem weiteren Landschaftsplan auf Schmallenberger Stadtgebiet erfolgte entlang von Gemarkungsgrenzen.

Er betrifft im Wesentlichen den baulichen Außenbereich.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Kreistag beschlossene Landschaftsplan wurde gem. § 28 LG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde angezeigt; sie hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Landschaftsplan Nr. 15 „Schmallenberg Nordwest“ wird hiermit gem. § 28 a LG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 15 „Schmallenberg Nordwest“ in Kraft.

Er wird nun zu jedermanns Einsicht im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Untere Landschaftsbehörde, bereitgehalten; über seine Inhalte kann dort montags bis freitags während der Dienststunden Auskunft gegeben werden. Zudem ist er in Kürze im Internetauftritt des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) abrufbar und kann alsbald bei der Unteren Landschaftsbehörde auf CD-Rom und / oder in Papierform erworben werden.

III. Hinweis auf die Rechtsfolgen

Die Wirkungen des Landschaftsplanes sind in den §§ 33 bis 35 des Landschaftsgesetzes geregelt. Danach sind in den Schutzgebieten und an den Schutzobjekten nach Maßgabe der näheren Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den dort im Einzelnen beschriebenen Schutzzwecken zuwiderlaufen. Eine entsprechende Beachtungspflicht ist in § 35 LG auch für die forstlichen Festsetzungen begründet. Die dargestellten Entwicklungsziele sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Zu möglichen Verfahrensmängeln

Es wird auf den § 30, Abs. 1 bis 3 des Landschaftsgesetzes hingewiesen:

Nach § 30, Abs. 1 LG ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27 a, § 27 c oder § 29, Abs. 2, Satz 2 LG verletzt worden sind (unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27 c, Abs. 2, Satz 2 oder des § 29, Abs. 2, Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der

Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind);

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nach § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind nach § 30 Abs. 3 LG

1. eine Verletzung der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. Abs. 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Hochsauerlandkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

V. Außer Kraft tretende Vorschriften

Mit Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplanes treten nach § 42a LG in seinem Geltungsbereich die bis dahin geltenden, landschaftsrechtlichen Verordnungen außer Kraft. Das betrifft hier die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Rothaargebirge“.

In den aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes ausgegrenzten Innenbereichen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Hochsauerlandkreises zur Festsetzung von Naturdenkmälern vom 21.04.2006 in Kraft.

Meschede, 06.05.2008

Dr. Schneider
Landrat-

50 BEKANNTMACHUNG DER AUFHEBUNG DER SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DEN LANDSCHAFTSPLAN NR. 1 "WINTERBERGER HOCHFLÄCHE"

I. Objekt der Bekanntmachung

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 19.10.2007 beschlossen, den Land-

schaftsplan Nr. 1 "Winterberger Hochfläche" aufzuheben. Rechtl. Grundlage dafür ist § 29 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1, Satz 2, Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung).

Dieser Landschaftsplan, der nur einen Teil des Stadtgebietes von Winterberg abdeckte, ist durch den neuen Landschaftsplan „Winterberg“ abgelöst worden (s. eigene Bekanntmachung in diesem Amtsblatt). Er war im Juli 1983 rechtskräftig geworden und erfüllte nicht mehr die sachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an heutige Landschaftspläne gestellt werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vom Kreistag getroffene Aufhebungsbeschluss, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufstellung des Landschaftsplanes „Winterberg“ steht, wurde gem. § 28 LG der Bezirksregierung Arnsberg als Höherer Landschaftsbehörde angezeigt; sie hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Er wird hiermit gem. § 28 a LG öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Nr. 1 "Winterberger Hochfläche" außer Kraft.

Meschede, 06.05.2008

Dr. Schneider
Landrat

51 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE TEILWEISE NEUEINRICHTUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

Um den aktuellen Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 - Kataster und Vermessung - das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen. Die hieraus abgeleitete Digitale Grundkarte wird die Deutsche Grundkarte 1:5000 ersetzen.

In dem Gebiet der Stadt Sundern, Gemarkung **Westenfeld**, wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich geringfügige Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW. 2005 S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW. 2006 S. 462) wird die Digitale Liegenschaftskarte (DLK) und das Automatisierte Liegenschaftsbuch (ALB) für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

20. Mai 2008 bis 20. Juni 2008

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02931/94-4491) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

**Kreishaus Arnsberg, Eichholzstr. 9,
Zimmer 305.**

Innerhalb dieser Zeiten können Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, Einsicht in das neu eingerichtete Liegenschaftskataster nehmen und Einwendungen erheben.

Arnsberg, 14.05.2008

Im Auftrag

Vedder

52 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ER-SATZBESTIMMUNG

Herr Michael Streit ist am 26. April 2008 verstorben.

Als Nachfolgerin von Herrn Streit stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KwahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374),

Frau Marion Arns, Neheim, Annastr. 27,
59755 Arnsberg,

fest. Frau Arns ist unter lfd. Nummer 37 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ausdrücklich genannte Ersatzbewerberin für den Verstorbenen.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KwahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KwahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, 13.05.2008

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Dr. Schneider

53 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2006 DER BERGBAUMUSEUM RAMSBECK GMBH, 59909 BESTWIG-RAMSBECK

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 45. Sitzung am 07.04.2008 den Jahresabschluss 2006 mit einer Bilanzsumme von 113.259,47 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2006 in Höhe von 53.198,88 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes 2006 beauftragte WIBERA Wirtschaftsprüfungs AG kommt zu dem Ergebnis, dass die Buchführung und das Belegwesen der Gesellschaft geordnet sind und zu keinen Beanstandungen geführt haben. Der Jahresabschluss entspricht in Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom

15.05. - 26.05.2008

im Rathaus der Gemeinde Bestwig, Zimmer 2.11, zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.30 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 13.00 Uhr

öffentlich aus.

Bestwig, 08.04.2008

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
Gemeinnützige Gesellschaft für
Kultur- und Bergbaugeschichte

Péus
Geschäftsführer

54 AUFGEBOT EINES SPARKASSENZERTIFIKATES UND EINES SPARKASSENBUCHES

1.
Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenzertifikat Nr. 300 244 993 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenzertifikates wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage der Sparurkunde - innerhalb von drei Monaten anzumelden.

Andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenzertifikates erfolgen.

Brilon, 24.04.2008

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand

2.
Das von der Sparkasse Hochsauerland ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 274 370 ist abhanden gekommen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte - unter Vorlage des Sparkassenbuchs - innerhalb von drei Monaten anzumelden, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen.

Brilon, 24.04.2008

Sparkasse Hochsauerland
Der Vorstand
